


Reinhard Püschel
Stadtrat

Friedenstraße 8
89522 Heidenheim

 (07321) 92 42 06
pueschel-reinard@t-online.de



Heidenheim, den 12. November 2012

An den
Gemeinderat der Stadt Heidenheim
Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg
Rathaus Heidenheim

89522 Heidenheim

Haushaltsplan 2013 - Demokratische Bürgerbeteiligung / Bürgerrechte

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg ist alles andere als Demokratie- und Bürgerbeteiligungsfreundlich. Ob mit Bürgerversammlungen (§20a), ob mit Bürgeranträgen (§20b) oder mit Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren (§21) Bürgerrechte in Anspruch genommen werden, so wird die Inanspruchnahme dieser Bürgerrechte mit zu hohen formalen Hürden behindert.

Lediglich im Paragraph 81 GemO war jedem Einwohner das Recht eingeräumt worden zum Haushaltsentwurf konkret Stellung zu beziehen und Einwände zu formulieren. In diesem Paragraphen war es bis 2005 vorgesehen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach ortsüblicher Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebenten Tages Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Politisch interessant war, dass über fristgemäß erhobene Einwendungen der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hatte. Dieses Recht war einmalig, denn zu keinem Zeitpunkt und zu keinen anderen Themen hatten die Einwohner der Stadt überhaupt Gelegenheit Einwände zu formulieren die dann vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden mussten. Dieses wichtige demokratische Bürgerrecht wurde durch die Baden-Württembergische CDU/FDP geführte Landesregierung unter Mappus im Jahr 2005 abgeschafft.

Obwohl die neue Grüne/SPD Landesregierung mehr demokratische Rechte versprach, hat sich bis heute nicht viel getan. Auch ein Schreiben der DKP-Heidenheim an die zuständigen Landesstellen wurde nur ungenügend beantwortet.

Der Wille des Heidenheimer Gemeindrats und auch der Verwaltung mit mehr Öffentlichkeit die Kommunalpolitik im Bewusstsein der Bürger zu stärken, ist eine gute

Voraussetzung, sich mit dem § 81 GemO zu befassen. In unserem Rechtsaufbau ist es zulässig, dass im untergeordneten Recht gegenüber dem darüber liegenden Recht Verbesserungen vereinbart werden können. Dies würde bedeuten, dass die Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg durch Entscheidungen des Gemeinderats nicht verschlechtert aber verbessert werden könnte.

Um dem Ziel für mehr Bürgerdemokratie wieder näher zu kommen, sollte der Abbau des Rechts im § 81 GemO durch eine Entscheidung des Gemeinderats zumindest in den alten oder früheren Stand zurückgeführt werden.

Daher bitte ich, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, den Paragraphen 81 GemO -Erlass der Haushaltssatzung- im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit örtlich neu zu fassen.
2. Zu prüfen, inwieweit die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung des Gemeinderats dazu geeignet erscheint.
3. Zu Prüfen, inwieweit dazu eine gesonderte Satzung notwendig ist.

Sehr verehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
in der Aussprache um eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen war große Übereinstimmung erkennbar, der Kommunalpolitik einen höheren demokratischen Stellenwert einzuräumen.

Ich bitte Sie daher, den oben stehenden Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichem Gruß



Reinhard Püschel